

**Protokoll der
2. außerordentlichen
Mitgliederversammlung 2013
vom 08.07.2013**



Versammlungsort:	Hörsaal 2 (Mehrzweckgebäude) der TU Ilmenau
Versammlungsleitung:	Danny Götte
Protokollanten:	Jannes Jeising, Kristian Kutscher
Beginn:	21:06 Uhr
Vereinsmitglieder:	1895
Anwesende:	21 inkl. 2 per schriftlicher Vollmacht übertragene Stimmen
Ehrengäste:	keine

1. Begrüßung durch den Vorstand und Versammlungsleiter

Redner: Danny Götte

2. Formales

Es wird vorgeschlagen die Leitung der Versammlung vorübergehend an Markus Brückner zu übergeben, da Danny Götte von der nachfolgenden Entlastung selbst betroffen ist. Seitens der Mitgliederversammlung gibt es dazu keine Einwände oder Gegenstimmen. Damit übernimmt Markus Brückner vorübergehend die Leitung der Versammlung.

2.1 Hinweis zur Beschlussfähigkeit

Die Versammlung stellt auf Grund der fehlenden Mehrheit der anwesenden Mitglieder satzungsgemäß und ohne Gegenstimmen die Beschlussfähigkeit fest.

2.2 Übergabe von Wahlvollmachten

Es liegen zwei schriftliche Wahlvollmachten vor. Diese werden entgegengenommen und geprüft.

2.3 Vorstellung der Tagesordnung

3 Entlastung des Vorstandes

3.1 Nachträgliche Entlastung des Vorstands von 2011

Bei der Entlastung im Jahr 2012 hat sich laut Protokoll der Vorstand an der Entlastung beteiligt. Daher war die Entlastung in jenem Jahr ungültig. Die Entlastung von Christoph Weber, Michael Braun, Fabian Kittler und Danny Götte als Vorstandsmitglieder im Jahr 2011 soll deswegen nachgeholt werden.

Der Versammlungsleiter erklärt kurz den Hintergrund und die Konsequenzen einer Entlastung.

Nachdem es seitens der anwesenden Mitglieder keine Einwände gibt wird offen per Handzeichen über die Entlastung aller Vorstände von 2011 abgestimmt.

Hinweis: Während Erklärungen zur Entlastung kommen noch zwei Vereinsmitglieder hinzu. Die Zahl der Wahlberechtigten erhöht sich damit auf 23 inkl. 2 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

In der offenen Abstimmung wird der Vorstand mit 17 Fürstimmen, keinen Gegenstimmen und drei Enthaltungen entlastet.
Die drei anwesenden Mitglieder, die dem Vorstand 2011 angehörten, haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

4. Satzungsänderungen

Mit diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Danny Götte die Versammlungsleitung wieder.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden im Detail erläutert.

Hinweis: Während Erläuterungen zu den Satzungsänderungen kommt noch ein Vereinsmitglied hinzu. Die Zahl der Wahlberechtigten erhöht sich damit auf 24 inkl. 2 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

Über die Neufassung der einzelnen Paragraphen wird im Folgenden, soweit nicht anderes angegeben, offen, mit Handzeichen abgestimmt.

4.1 Neufassung von §1

Es wird vorgeschlagen §1 wie folgt neu zu fassen:

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft elektronische Medien e.V.", kurz "FeM e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau (Thüringen).
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Ilmenau.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Ilmenau unter der Registernummer VR 483 eingetragen.

Die Neufassung von §1 wird einstimmig angenommen.

4.2 Neufassung von §3

Es wird vorgeschlagen §3 wie folgt neu zu fassen:

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 AO 77). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind stets satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Neufassung von §3 wird einstimmig angenommen.

4.2 Neufassung von §4

Hinweis: Während der Diskussion zu §4 kommt noch ein Vereinsmitglied hinzu. Die Zahl der Wahlberechtigten erhöht sich damit auf 25 inkl. 2 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

Hinweis: Im weiteren Verlauf der Diskussion verlässt ein Vereinsmitglieder die Versammlung. Die Zahl der Wahlberechtigten verringert sich damit auf 24 inkl. 2 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

Hinweis: Die Diskussion dauert an, zwei Vereinsmitglieder verlassen die Versammlung. Eines dieser Mitglieder überträgt sein Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes anwesendes Mitglied. Die Zahl der Wahlberechtigten verringert sich damit auf 23 inkl. 3 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

Hinweis: Vor der Abstimmung verlassen zwei Vereinsmitglieder die Versammlung. Die Zahl der Wahlberechtigten verringert sich damit auf 21 inkl. 3 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

Nach längerer Diskussion wird die Abstimmung verschoben, um abhängige Paragraphen zusammen abzustimmen.

4.3 Neufassung von §5

Es wird vorgeschlagen §5 wie folgt neu zu fassen:

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Ihre jeweils gültige Postanschrift mitzuteilen und eine Änderung derselben dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine gültige Adresse zur Übermittlung elektronischer Post bekanntzugeben und eine Änderung derselben unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, die unter dieser Adresse empfangene elektronische Post regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Die Neufassung von §5 wird einstimmig angenommen.

4.4 Neufassung von §6

Es wird vorgeschlagen §6 wie folgt neu zu fassen:

§6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
3. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Die Neufassung von §6 wird einstimmig angenommen.

4.5 Neufassung von §7 und §9 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen §7 wie folgt neu zu fassen:

§7 Finanzen und Beiträge

1. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Es ist die doppelte Buchführung anzuwenden. Er ist gegenüber dem Vorstand, den Finanzprüfern und der Mitgliederversammlung über seine Abrechnung und Buchführung rechenschaftspflichtig.
2. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag oder eine Stundung der Beitragszahlung festgesetzt werden. Der Vorstand hat seine Entscheidung gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen §9 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - (a) die Entgegennahme des Finanzprüfungsberichtes,
 - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder nach §10 Abs. 5,
 - (e) die Wahl von Ersatzmitgliedern in den Vorstand nach §10 Abs. 6,
 - (f) die Bestellung von Finanzprüfern nach §11,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) die Festlegung der inhaltlichen Arbeit,
 - (i) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - (j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - (k) Überprüfung von Vorstandsentscheidungen gemäß §6 Abs. 2,
 - (l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §4 Abs. 5d,
 - (m) die Auflösung des Vereins nach §12.

Die Neufassung von §7 und §9 Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

4.6 Neufassung von §12

Es wird vorgeschlagen §12 wie folgt neu zu fassen:

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften zu überführen. Die begünstigten Körperschaften dürfen das Vermögen ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke gemäß §5 verwenden. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung bestimmt die begünstigten Körperschaften.
3. Nach Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

Die Neufassung von §12 wird einstimmig angenommen.

4.7 Neufassung von §10

Es wird vorgeschlagen §10 wie folgt neu zu fassen:

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) weiteren Stellvertretern der in (a) und (c) genannten Positionen.Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins und ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
4. Über Versammlungen und Entscheidungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern eindeutig zugänglich zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung:
 - (a) Ist die in §10 Abs. 1 genannte Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Vertreter aus ihren eigenen Reihen.
 - (b) Andernfalls bestimmt der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen Vertreter und informiert seine Mitglieder darüber. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wenn mindestens ein Prozent der Mitglieder dies erklärt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Im Falle der groben Pflichtverletzung des Vorstandes gemäß §27 Abs. 2 BGB kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 3 eine Neuwahl verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen stattzugeben und sich einer Wahl zu stellen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
9. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

Die Neufassung von §10 wird einstimmig angenommen.

4.8 Neufassung von §9 Abs. 3 bis Abs. 6

Es wird vorgeschlagen §9 Abs. 3 bis Abs. 6 wie folgt neu zu fassen:

§9 Mitgliederversammlung

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 5% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mittels elektronischer Verfahren Post durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind der Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung bekanntzugeben und alle nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

Die Neufassung von §9 Abs. 3 bis Abs. 6 wird mit einer Gegenstimme, 20 Fürstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

4.9 Neufassung von §4 und §9 Abs. 8

Es wird vorgeschlagen §4 wie folgt neu zu fassen:

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung beantragt. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Ablehnungen werden in gleicher Frist schriftlich begründet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung gemäß §4 Abs. 4,
 - durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von in §4 Abs. 1 genannten Gruppen,
 - bei Verzug der Beitragszahlung um mindestens zwei Monate nach schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes; dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - durch Ausschluss nach §6 sowie
 - durch Auflösung des Vereins nach §12.Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
4. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
5. Der Verein kennt und unterscheidet die folgenden Mitgliedschaften und die sich hieraus ableitenden besonderen Rechte und Pflichten:
 - (a) **Aktive Mitgliedschaft**

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die die im Verein anfallenden Arbeiten verrichtet haben. Die Arbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Diese Mitgliedschaft wird vom Vorstand für ein halbes Jahr gewährt, kann Sonderrechte begründen und unbegrenzt oft um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.
 - (b) **Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder zahlen anstelle eines Mitgliedsbeitrages einen jeweils selbst festgelegten Förderbeitrag, welcher höher als ein normaler Mitgliedsbeitrag sein muss.
 - (c) **Ruhende Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen auf Antrag seine Mitgliedschaft für maximal ein halbes Jahr ruhen lassen. Über den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied von allen sich aus §5 Abs. 1 und §5 Abs. 2 ergebenden Rechten und Pflichten entbunden. Die ruhende Mitgliedschaft kann auf erneuten Antrag unbegrenzt oft um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.
 - (d) **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Anerkennung ihres Wirkens im Sinne des Vereins verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder den Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes annimmt.
 - (e) **Gemeine Mitgliedschaft**

Gemeine Mitglieder sind alle Mitglieder, welche keine Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 5 (a), (b), (c) oder (d) innehaben.
6. Zusätzlich kann für die Dauer der Mitgliedschaft der Titel Veteran verliehen werden. Veteranen sind langjährig engagierte Mitglieder, welche diesen Titel auf Grund ihrer für den Verein geleisteten Arbeit zugesprochen bekommen können. Veteranen können von der Mitgliederversammlung oder jederzeit auf Vorschlag von mindestens 15 Mitgliedern vom Vorstand ernannt werden. Dieser Titel kann Sonderrechte begründen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen §9 Abs. 8 wie folgt neu zu fassen:

§9 Mitgliederversammlung

8. Jedes aktive oder gemeine Mitglied gemäß §4 Abs. 5 (a) bzw. (e) hat eine Stimme. Personenvereinigungen und juristische Personen haben eine natürliche Person als Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

Die Neufassung von §4 und §9 Abs. 8 wird mit vier Gegenstimmen, 17 Fürstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

4.10 Neufassung von §9 Abs. 13

Es wird vorgeschlagen §9 Abs. 13 wie folgt neu zu fassen:

§9 Mitgliederversammlung

13. Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres ausüben.

Die Neufassung von §9 Abs. 13 wird mit 19 Fürstimmen, zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen.

4.11 Neufassung von §9 Abs. 12

Es wird vorgeschlagen §9 Abs. 12 wie folgt neu zu fassen:

§9 Mitgliederversammlung

12. Die Mitgliederversammlung kann Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:
 - (a) Abstimmungen über §9 Abs. 1 Nr. a-f, k und m können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
 - (b) Die Abstimmung erfolgt schriftlich mit Laufzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung nach §9 Abs. 10 Satz 1 ist für Umlaufabstimmungen ausgeschlossen.
 - (c) Die Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht gegenüber der Abstimmung, welches sie vor Beginn der Auszählung beschließen kann.
 - (d) Die Laufzeit darf einen Kalendermonat nicht unterschreiten.
 - (e) Die Auszählung und Bekanntgabe erfolgt im Rahmen der einberufenen Mitgliederversammlung, an deren Termin das Umlaufverfahren endet.
 - (f) Eine Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung selbst ist möglich. Sollte bereits eine schriftliche Abstimmung des Mitglieds vorliegen, so verfällt diese mit der Stimmenabgabe auf der Mitgliederversammlung.
 - (g) Für die Abstimmung gilt jedes stimmberechtigte Mitglied als anwesend im Sinne der Mitgliederversammlung. §9 Abs. 5 und §9 Abs. 9 gelten nicht.
 - (h) Stimmberechtigt bei der Abstimmung ist, wer am letzten Tag der Abstimmung stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist.
 - (i) Die Initiierung eines Umlaufverfahrens kann durch die Mitgliederversammlung, einen einstimmigen Vorstandsbeschluss oder 5% der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
 - (j) Die Abstimmung ist schriftlich zu begründen.

Es wird beantragt die Neufassung von §9 Abs. 12 auf die nächste Mitgliederversammlung zu verschieben. §9 Abs. 13 würde in diesem Fall automatisch nach §9 Abs. 12 verschoben werden. Der Antrag wird mit sieben Gegenstimmen, sechs Fürstimmen und acht Enthaltungen abgelehnt.

Die Neufassung von §9 Abs. 12 wird mit 19 Gegenstimmen, zwei Enthaltungen und ohne Fürstimmen abgelehnt.

§9 Abs. 13 rückt damit auf und wird zu §9 Abs. 12.

5. Neufassung der Beitragsordnung

Die vorgeschlagene Neufassung der Beitragsordnung wird vom Versammlungsleiter vorgestellt.

Hinweis: Während der Vorstellung der Neufassung der Beitragsordnung verlässt ein Vereinsmitglied die Versammlung. Die Zahl der Wahlberechtigten verringert sich damit auf 20 inkl. 3 per schriftlicher Vollmacht übertragender Stimmen.

Die Neufassung der Beitragsordnung wird mit 18 Fürstimmen, zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen.

6. Verabschiedung

Danny Götte beendet die Mitgliederversammlung am 09.07.2013 um 01:26 Uhr und bedankt sich bei allen anwesenden Mitgliedern.

Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden:

Unterschrift der Protokollanten:

Danny Götte

Jannes Jeising

Kristian Kutscher

Ilmenau, den 09.07.2013

Anlagen

1. Tagesordnung der 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung 2013
2. Änderungsübersicht und Neufassung der Satzung
3. Änderungsübersicht und Neufassung der Beitragsordnung